



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 9, 07.06.2011



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 8

- A und B sind kinderlos und vor, während und nach der Ehe voll- und hauptberuflich. A begehrt Unterhalt, weil B deutlich mehr verdient. Zu Recht?
 → Ja, Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB.

2


 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 8

- Wie heißt das für den nachehelichen Unterhalt relevante Einkommen?
 → *bereinigtes Nettoeinkommen.*
- Der geschiedene A verdient nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben EUR 1.900,00 im Monat. Er hat folgende fixen Kosten:
 - EUR 400,00 Miete
 - EUR 300,00 Unterhalt an ein nichteheliches Kind
 - EUR 100,00 für Lebensversicherung
 - EUR 100,00 für die Monatskarte fürs Pendeln zur Arbeit.
 Wie hoch ist sein für den nachehelichen Unterhalt anzusetzendes bereinigtes Nettoeinkommen?
 → EUR 1.400,00. Die Miete ist nicht abzugsfähig, der Rest schon.

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 8

- As geschiedene Ehefrau B ist erwerbsunfähig und war dies auch bei Scheidung schon. Sie verlangt nun Unterhalt. A meint, er müsse auch von etwas leben. Nach Abzug seiner Miete verbleiben ihm nur EUR 1.000,00. Er sei daher nicht leistungsfähig und müsse B nichts zahlen. Wer hat recht?
→ *B hat recht. Der Unterhaltstatbestand des § 1572 Nr. 1 BGB liegt vor. Die Miete ist nicht abzugsfähig. Mit bereinigt EUR 1.400,00 liegt A oberhalb des sog. notwendigen Selbstbehalts (i. d. R. EUR 1.050,00) und ist daher unterhaltspflichtig.*

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 8

- A meint, B habe sich bereits im Trennungsjahr einem neuen Partner zugewandt. Wegen dieses ehewidrigen Verhaltens sei er nicht unterhaltspflichtig, § 1579 Nr. 7 BGB. Hat er Recht?
→ *Neuer Partner nach Trennung ist kein schwerwiegendes Fehlverhalten i. S. v. § 1579 Nr. 7 BGB.*
→ *Falls eine verfestigte Lebensgemeinschaft vorliegt, ist aber § 1579 Nr. 2 BGB anwendbar.*

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Güterrecht

- Das Güterrecht (§§ 1363 bis 1563 BGB) regelt die Verteilung des vorhandenen Vermögens in und nach der Ehe.
- Das Gesetz sieht hierzu drei Güterstände vor:
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft
- Wer nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmt, lebt in Zugewinnngemeinschaft gemäß §§ 1363 bis 1390 BGB (=gesetzlicher Güterstand).
- Es besteht kein „Typenzwang“. Ehevertraglich können auch Mischformen und maßgeschneiderte güterrechtliche Regelungen vereinbart werden.

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnngemeinschaft

- Während der Ehe bleiben die Vermögensmassen der Eheleute getrennt. Man kann natürlich – wie auch nicht Verheiratete – Gegenstände gemeinsam erwerben, z. B. eine Immobilie. Es findet aber keine automatische Verschmelzung des Vermögens statt.
→ Während der Ehe hat die Zugewinnngemeinschaft kaum Auswirkungen.
- Im Fall der Scheidung wird jedoch das während der Ehe hinzu erworbene Vermögen (sog. Zugewinn) grundsätzlich paritätisch zwischen den Ehegatten verteilt.
→ Der Zugewinnausgleich verleiht keinen Anspruch auf bestimmte Gegenstände. Er wird vielmehr durch eine Geldzahlung realisiert, § 1378 Abs. 2 BGB.

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnausgleich im Zahlenbeispiel

	Mann	Frau
Anfangs- vermögen	20	30
End- vermögen	30	80
Zugewinn	10	50
Zugewinn- ausgleich	+ 20	- 20
ZG nach Ausgleich	30	30

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinnngemeinschaft

- Schulden werden beim Anfangs- und Endvermögen abgezogen, seit 01.09.2009 auch über die Höhe des positiven Vermögens hinaus (§§ 1374, 1375 BGB). → Anfangs- und Endvermögen können nun auch negativ sein.
- Das Anfangsvermögen wird gemäß § 1377 Abs. 3 BGB mit null angesetzt, wenn nicht mehr ermittelbar (häufiges Problem bei langer Ehe). → Anfangsvermögen sollte dokumentiert werden.
- Auch der Zugewinn beträgt mindestens null (§ 1373 BGB: „übersteigt“)
- Maßgebliche Zeitpunkte:
 - fürs Anfangsvermögen: Eheschließung
 - fürs Endvermögen: Rechtshängigkeit (d. h. Zustellung) des Scheidungsantrags, § 1384 BGB.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinngemeinschaft

- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
 - werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und erhöhen somit den Zugewinn nicht (§ 1374 Abs. 2 BGB).
 - Das geerbte oder überlassene Haus begründet somit bei Scheidung in der Regel keine Ansprüche des andern Ehegatten.
 - Ausnahme: spätere Wertveränderungen.
- Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten
 - werden im Regelfall über den Zugewinnausgleich automatisch rückabgewickelt.
 - Ausnahme: Die Vermögensverschiebung geht in einer „Nullfiktion“ unter, insbesondere also bei Überschuldung.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Zugewinngemeinschaft

- Keine automatische Mithaftung für die Schulden des andern Ehegatten! Hierüber besteht bei juristischen Laien ein verbreiteter Irrtum.
- Anders freilich, wenn man aus selbständigen, nicht güterrechtlichen Gründen mithaftet, z. B. weil man auf Verlangen der Bank den Kreditvertrag des Ehegatten als Mitschuldner unterschrieben hat.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Gütergemeinschaft

- Grundsätzlich wird alles zu gemeinschaftlichem Vermögen, egal ob vor oder nach Eheschließung erworben.
- Auch Schulden sind automatisch gemeinsame.
- Entgegen verbreiteter Fehlvorstellung nicht der gesetzliche Güterstand.
- Bis in die 1970er-Jahre v. a. im landwirtschaftlichen Milieu verbreitet.
- Heute unüblich. Die umfangreiche gesetzliche Regelung (§§ 1415 bis 1518 BGB) steht in keinem Verhältnis mehr zur praktischen Bedeutung.

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Gütertrennung

- Regelt in § 1414 BGB.
- Gütertrennung führt zum vollständigen Ausschluss des Zugewinnausgleichs
→ Ehegatten stehen vermögensmäßig zueinander wie nicht Verheiratete, auch im Scheidungsfall.
- Folglich auch kein Ausgleich von Zuwendungen zwischen den Ehegatten, wenn nicht ausdrücklich geregelt.
- Auch Gütertrennung ändert nichts an selbständig begründeter Mithaftung, z. B. weil der Kreditvertrag des Ehegatten mit unterschrieben wurde.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Versorgungsausgleich

- Rechte auf spätere Rente (sog. Versorgungsanwartschaften) werden bei Scheidung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ausgeglichen.
- Der Grundgedanke ist ähnlich wie der des Zugewinnausgleichs:
 - Anwartschaften, die vor Eheschließung bestanden, sind nicht auszugleichen.
 - Die zwischen Eheschließung und -scheidung neu hinzu erworben Anwartschaften werden paritätisch verteilt.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Versorgungsausgleich

- Unter den Versorgungsausgleich fallen insb.:
 - Altersrente beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger,
 - Beamtenpensionen,
 - Betriebsrenten,
 - Renten bei berufsständischen Versorgungswerken,
 - private Altersvorsorge, die nur verrentet ausgezahlt werden kann, z. B. „Riesterrente“
- Andere Vermögensanlagen (z. B. Immobilie, Wertpapiere) unterfallen hingegen nicht dem Versorgungsausgleich, sondern dem Zugewinnausgleich, auch wenn sie zum Zwecke der Altersvorsorge aufgebaut wurden.

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Versorgungsausgleich

- Der Versorgungsausgleich wird in der Regel nicht durch eine Geldzahlung realisiert, sondern durch eine Verrechnung auf den Konten, die der Rentenversicherungsträger für jeden Arbeitnehmer führt.
- Der Versorgungsausgleich erfolgt im Scheidungsverfahren von Amts wegen. Anders als beim Unterhalt oder Zugewinnausgleich müssen die Parteien also nicht selbst vortragen und ausrechnen, wie viel ihnen ihrer Ansicht nach zusteht.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Annahme als Kind

- Minderjährigenadoption, §§ 1741 ff. BGB
 - Das Kind gilt rechtlich nur noch als solches der Adoptiveltern.
 - Die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und anderen Verwandten erlöschen.
- Volljährigenadoption, §§ 1767 ff. BGB
 - Die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und Verwandten bestehen fort.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1772 BGB) können der Volljährigenadoption die Rechtswirkungen der Minderjährigenadoption zuerkannt werden, sog. starke Adoption.

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl, § 1741 BGB.
- Einzelpersonen können zwar adoptieren (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB).
- Jedoch ist der praktische Regelfall die Adoption durch ein Ehepaar gemeinsam (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB) ...
- ... oder die Adoption des Kinds des Ehegatten, sog. Stiefkindadoption (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Letzteres macht rund die Hälfte aller Adoptionen überhaupt aus.
- Eine gemeinsame Adoption durch andere Paare als Ehegatten ist nicht möglich, ...
- ...auch nicht durch eingetragene Lebenspartner. Diesen steht nur die Stiefkindadoption offen, § 9 Abs. 7 LPartG.
- Verwandtschaft ist kein Hindernis, vgl. § 1756 BGB. Man kann also auch seinen Neffen oder jüngeren Bruder adoptieren.

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Erfordert Einwilligung des Kindes, § 1746 BGB:

- Ist das Kind noch nicht 14, so erteilen die Einwilligung die Eltern als gesetzliche Vertreter.
- Ist das Kind 14, willigt es zwar selbst ein, braucht hierfür jedoch auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Elternzustimmung entbehrlich, wenn deren eigene Adoptionseinwilligung vorliegt oder ersetzt wurde, § 1746 Abs. 3, Hs. 2 BGB.

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Einwilligung (Freigabe) der Eltern, § 1747

- Grundsätzlich erst 8 Wochen nach der Geburt, § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB.
- Der nicht verheiratete Vater kann hingegen schon pränatal zustimmen, § 1747 Abs. 3 BGB.
- Die Freigabe kann inkognito, nicht aber blanko erfolgen, § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB.
- Die Einwilligung kann gem. § 1748 BGB vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden
 - bei grober Pflichtverletzung
 - oder Gleichgültigkeit, dann aber nur nach Belehrung und Ablauf von drei Monaten, § 1748 Abs. 2 BGB.

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Fall: A hat ein nichteheliches Kind. Der Vater ist nicht bekannt. Kann seine Zustimmung nach § 1748 BGB ersetzt werden?
 - *Unbekannter Aufenthalt ist keine Pflichtverletzung oder Gleichgültigkeit. Die Einwilligung ist hier aber gem. § 1747 Abs. 4 BGB gar nicht nötig, muss also auch nicht nach § 1748 BGB ersetzt werden.*

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Verfahren:

- Das vorgerichtliche Verfahren liegt in der Hand von Adoptionsvermittlungsstellen (z. B. Jugendämter, Diakonisches Werk).
- Ziel ist dabei, Kinder möglichst früh (meist im Säuglingsalter) geeigneten Eltern zuzuführen.
- Im gerichtlichen Verfahren entscheidet das Familiengericht durch Beschluss. Die positive Entscheidung (sog. Adoptionsdekret) ist nicht durch Rechtsmittel anfechtbar.

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Rechtswirkungen:

- Das Kind erhält die volle Stellung eines leiblichen Kindes, inkl. Unterhalt, Erbrecht usw. (in beide Richtungen!), § 1754 BGB.
- Die Beziehungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, § 1755 BGB.
- Das Kind erhält i. d. R. den Familiennamen der Adoptiveltern, § 1757 BGB.
- § 1758 BGB schützt das Adoptionsgeheimnis. Ab 16 Jahren hat das Kind aber einen Anspruch auf Kenntnis der genetischen Abstammung, § 62 PStG.

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Fall: A und B sind verheiratet. A adoptiert C, den Sohn aus Bs erster Ehe. Mit der Adoption erlöschen bekanntlich die bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen. Gilt B deshalb nicht mehr als Cs Mutter?
→ *Natürlich nicht, § 1755 Abs. 2 BGB.*
- Fall: Die Brüder A (27), B (25) und C (12) sind Waisen geworden. A will C adoptieren. Geht das?
→ *Ja, Verwandtschaft ist kein Adoptionshindernis.*
- Ist B dann rechtlich Cs Onkel (Bruder des rechtlichen Vaters A)?
→ *Nein, 1756 Abs. 1 BGB. B ist weiterhin Cs Bruder.*

24
